Vom Strafrecht und Armenrecht zur modernen Jugendgesetzgebung.

Von Magistratsrat Dr. Friedrich Wilhelm.

Das Thema dieses Referates geht zwar über den Rahmen der Tagung etwas hinaus; es ist dies jedoch nicht durchwegs der Fall. Die Anstaltsfürsorge für das Kind ist ja ein Zweig der Jugendfürsorge, diese aber wieder ein Teilgebiet der Jugendwohlfahrtspflege. Wir leben jetzt in einer gesetzgeberisch ziemlich ergiebigen Zeit und da besteht wohl die Hoffnung, daß auch endlich eines jener Gesetze, das wir recht dringend brauchen, das Jugendwohlfahrtsgesetze, zustande kommt, und da lohnt es sich wohl der Mühe, wieder einmal den Blick aufs Ganze zu richten. Freilich ist das ein so großes Gebiet, daß man in der kurzen, zur Verfügung stehenden Zeit nur die wesentlichsten Momente berühren kann.

Wenn wir den heutigen Stand der Jugendfürsorge und der Jugendgesetzgebung überblicken, dann sehen wir, daß die Wissenschaft und die Praxis der Fürsorge der Gesetzgebung auf diesem Gebiete weit voraus sind und daß es mehr als zwei Jahrtausende gedauert hat, bis der heutige Stand der Gesetzgebung erreicht wurde; wahrhaftig ein langer Weg.

In der ältesten Zeit hatte das Kind nicht einmal ein Recht auf's Leben. Die elterliche Gewalt - übrigens auch heute noch der Legalausdruck für das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern -, hatte schier keine Grenzen. Die Eltern konnten das Kind, besonders wenn es nicht lebensfähig oder krüppelhaft war, töten oder aussetzen. Erst durch die Aufnahme in die Familie in Form der ersten Pflegehandlungen und durch die Namensgebung bekam das Kind das Rechtauf's Leben und im allgemeinen das Recht seiner Eltern. Kinder unfreier Eltern hatten diese Rechte nicht. Aber auch das freie Kind hatte kein Recht auf Selbständigkeit und freie Wahl seines Lebensschicksales, sondern blieb bis zum Ausscheiden aus der Familie gegen Verabreichung der Nahrung, die in der Zeit der Naturalwirtschaft die fast einzige Entlohnung für alle möglichen Dienste darstellt, der fast grenzenlosen Gewalt seiner Eltern oder bei Unfreien der Gewalt des Herrn seiner Eltern ausgeliefert.

Der erste Schutz der Kinder war ein strafrechtlicher. Die germanischen Volksrechte und königliche Kapitularien der fränkischen Zeit richten sich bereits gegen die
schwersten Delikte an Kindern, wie insbesonders gegen ihre
Tötung und Aussetzung. Das Aussetzungsrecht blieb aber faktisch noch
lange bestehen, allerdings in geregelter Form. Milde Körperschaften und
besonders die Kirche, welche das Leben der Kinder zu sichern bestrebt
war, haben zu ihrer Aufnahme Hospitäler errichtet und im besonderen
durch die Einrichtung der Drehladen Eltern, welche sich ihrer Kinder

entledigen wollten, die Möglichkeit geschaffen, dies unerkannterweise zu tun. Diese Kinder wurden dadurch Unfreie der aufnehmenden Körperschaften. Die Kinder hatten also nicht einmal ein Recht auf ihre Eltern. Dieses Anonymitätsprinzip kehrt auf romanischen Einfluß hin später in den Findelanstalten, und zwar auch in den deutschen Anstalten dieser Art, wieder und hat sich, so unglaublich dies klingen mag, bei uns bis Ende des 19. Jahrhunderts erhalten.

Im Mittelalter finden wir schon weitergehendere Strafbestimmungen. So sagt der Sachsenspiegel aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: "Schlägt ein Mann ein Kind zu Tode, er soll sein volles Wehrgeld zahlen (d. i. die für Tötung festgesetzte Buße). Schlägt aber ein Mann ein Kind mit einer Gerten um seiner Missetat, dann bleibt er ohne Strafe." Der Schwabenspiegel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestimmt beispielsweise: "Schlägt ein Mann sein Lehrkind (Schulkind, Lehrling) mit der Rute oder mit der Hand ohne Blutverlust, dafür braucht er nicht einstehen. Macht er es blutig auf der Nase, er büßt nicht dafür. Macht er es anderswo blutig, so muß er es büßen den Verwandten und dem Richter. Und schlägt er es zu Tode, man richtet über ihn. Niemand soll seinem Lehrkind mehr Schläge geben als 12 und alle ohne Gefährdung." Den Diebstahl eines Menschen, wie jung oder arm er auch sei, bestraft der Schwabenspiegel mit dem Galgen. Den Verkauf eines Kindes läßt er nur zu, wenn echte Not dazu zwingt. Man soll es aber nicht verkaufen in den Tod, noch in die Heidenschaft, noch in ein gemeines Frauenhaus. Wenn jemand ein weggelegtes Kind aufhebt und erzieht, dem muß das Kind, wenn es zu den Tagen kommt, daß es dienen kann, dienen. Und wenn die Eltern es später ins Haus nehmen, dann sollen sie jenem zumindesten die aufgewendeten Kosten vergüten. Der Schwabenspiegel will weiters besonders schutzbedürftigen Personen die Rechtsverfolgung sichern, indem er bestimmt: "Der Richter, welcher Witwen und Waisen und armen Leuten das Recht verweigert, über den soll sein Gerichtsherr richten."

Noch weiter im Rechtsschutz der Jugend geht die Constitutio Criminalis Carolina, die peinliche Gerichtsordnung Karls V. von 1532. Diese bestraft Notzucht mit dem Tode durch das Schwert. Wenn jemand sein Kind zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen läßt, der ist ehrlos und soll nach dem gemeinen Rechte bestraft werden. Weiber, die ihre Kinder töten, werden lebendig begraben oder ertränkt. Kindesweglegung wird mit arbiträrer Strafe geahndet, d. h. nach Ermessen des Richters. Stirbt aber das Kind von solchem Hinlegen, dann soll man die Mutter an Leib oder Leben strafen.

Über die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Kinder sagt der Sachsenspiegel: "Kein Kind mag unter seinen Jahren (12 Jahre) etwas tun, womit es seinen Leib verwirken mag. Erschlägt ein Kind einen Mann oder macht es ihn lahm, sein Vormund soll das büßen mit dem Wehrgeld. Welchen Schaden das Kind auch tun mag, der Vormund soll dies mit dem Gut des Kindes büßen." Der Schwabenspiegelsweise: "Wenn man ein Kind klagt, das noch

nicht 14 Jahre alt ist und es ist unschuldig, dann soll der Vater dies beschwören. Wird es überwiesen, dann büßt es mit seinem Gut, wenn es eines hat. Der Vater braucht dafür nicht einstehen. Hat ein solches Kind jemand getötet oder verwundet, man soll es dafür nicht strafen, es verwirkt seinen Leib nicht. Ein Kind unter 7 Jahren, wenn es jemand zu Tot schlägt oder sticht, so verwirkt es weder seinen Leib, noch sein Gut, noch seines Vaters Gut." Die Constitutio Criminalis Carolina aber mutet mit ihren Bestimmungen über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen schon ganz modern an. Sie hält sich nicht streng an die Strafmündigkeitsgrenze von im allgemeinen 14 Jahren, sondern berücksichtigt in jedem Fall die individuelle geistige Entwicklung, die Böswilligkeit und die Größe des Schadens, wobei infolge der Auswirkungen der Rezeption des römischen und kanonischen Rechtes Kinder unter 7 Jahren jedenfalls straffrei blieben.

In privatrechtlicher Hinsicht finden wir schon frühzeitig die Anerkennung der Rechtsfähigkeit jedes lebend geborenen, lebensfähigen, freien Kindes vom Momente der Geburt an. Wir finden auch frühzeitig Abstufungen in der Handlungsfähigkeit je nach Unmündigkeit und Mündigkeit. Diese wurde zuerst nach der individuellen Entwicklung des Kindes beurteilt, später wurden feste Mündigkeitsgrenzen festgesetzt zwischen 10 und 15 Jahren, also auffallend früh, weil ja die väterliche Gewalt, trotz Eintrittes der Mündigkeit fortdauerte und weil die einfachen Lebensverhältnisse der damaligen Zeit keine großen Anforderungen an die Ausbildung des Einzelnen stellten. Im Mittelalter wurde die Mündigkeitsgrenze auf 18 bis 25 Jahre hinaufgeschoben. Die Unmündigen waren zwar prozeßunfähig - sie bedurften eines Vertreters - aber sie waren handlungsfähig. Die Gefahren der Handlungsfähigkeit wurden aber dadurch beseitigt, daß sie die abgeschlossenen Geschäfte nach Erreichung der Mündigkeit binnen bestimmter Frist widerrusen konnten. Durch die Rezeption wurden diese Verhältnisse weitgehend beeinflußt, Kinder unter 7 Jahren waren handlungsunfähig, die übrigen Minderjährigen beschränkt handlungsfähig und alle Minderjährigen blieben prozeßunfähig. Die Verhältnisse waren also nicht weit verschieden von den gegenwärtigen. Dabei wurden die Frauenspersonen in mancher Hinsicht zurückgesetzt. Desgleichen auch Krüppelkinder, die sogar vom Erbrechte ausgeschlossen waren und nur Anspruch auf Pflege von seiten der Erben hatten. Stumme, sinnlose, blinde Kinder oder sonst unvollkommene an ihrem Leib konnten nach dem Sachsenspiegel zwar kein Lehen erlangen, wohl aber zu Landrecht erben. Kinder aus einer un wissentlich geschlossenen ungültigen Ehe sind nach dem Sachsenspiegel ehelich, auch wenn die Ehe später getrennt wird. Auch eine Bestimmung der Schwangerenfürsorge finden wir dort: "Das Weib soll man nicht verweisen aus ihres Mannes Gut, wenn er stirbt und wenn sie ein Kind trägt, ehe sie geneset." Das deutsche Recht anerkannte außer der echten Ehe auch andere Geschlechtsverbindungen und stellte daher die unehelichen Kinder den ehelichen gleich. Unter dem Einfluß der Kirche jedoch verschlechterte sich später die Stellung der unehelichen Kinder, was sich besonders im Verlust des Erbrechtes gegen ihren Vater äußerte. Nach dem Schwabenspiegel können der Papst und der Kaiser uneheliche Kinder ehelich machen. Der Schwabenspiegel enthält auch eine interessante vormundschaftsrechtliche Bestimmung: "Wenn ein Pfleger einem Kinde unrecht tut, das (d. h. den Ersatz dafür) kann die Mutter des Kindes oder ihr nächster Verwandter von ihm fordern oder auf dem Land der Landrichter, in der Stadt der Stadtherr oder Vogt. Man soll ihn zu einem schlechten Vormund erklären, daß er nimmer Vormund sein kann." Die rechtliche Stellung der Kinder wurde später durch die Reichs- und landesherrliche Gesetzgebung und durch die Gesetzgebung der Städte ausgebaut und verbessert.

Fürsorgepflichten Kindern gegenüber hatten anfänglich nur die Eltern und die Sippe, welche die Oberaufsicht führte und subsidiär helfend eingriff. Sie betraute in Ermangelung des Vaters ein Sippemitglied mit der Führung der Vormundschaft für das Kind. Schon fränkische Kapitularien ordnen die Aufnahme von Armen und Hilfsbedürftigen, auch durch Nichtverwandte, an. Karlder Große hat bereits eine Art Obervormundschaft des fränkischen Königs über verwaiste Kinder eingeführt. Er hat auch verordnet, daß jeder Vasall seine Armen zu erhalten hat. Neben der väterlichen und eheherrlichen Gewalt entstand frühzeitig die Vormundschaft. Ihr unterstanden insbesonders Unmündige, Toren und Sinnlose. Sie wurde meist vom nächsten männlichen Verwandten geführt, und zwar unter Aufsicht der Sippe. Seit dem Mittelalter erfolgt auch die Bestellung von Vormündern durch die Obrigkeit, die auch das Absetzungsrecht erhielt. Am frühesten bildete sich die staatliche Obervormundschaft als Fortsetzung des früheren Königsschutzes in den Städten aus. Polizeiordnungen und Vormundschaftsordnungen regeln die Vormundschaft, die jetzt nicht mehr im Interesse der Familie, sondern in erster Linie im Interesse des Mündels zu führen ist. Der Vormund übernimmt die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels, die Sorge für Unterhalt und Erziehung und seine Vertretung vor Gericht. Nach Endigung der Vormundschaft hat er dem Mündel das Stammvermögen (ohne Früchte) ungeschmälert herauszugeben. Alle diese Vorschriften bezogen sich aber nur auf vermögende Kinder. Arme Kinder waren der Hilfe der Privatwohltätigkeit überlassen, insbesonders der Kirche, die eine geregelte Armen-, Findlings- und Waisenfürsorge in den einzelnen Diözesen und Pfarrsprengeln einführte. Aber diese Fürsorge verfielbald und wir müssen eine geregelte Armenpflege das ganze Mittelalter hindurch vermissen. Die ersten Ansätze einer öffentlichen Armenpflege finden wir in den Städten durch die Stadtherrn, Stadtmagistrate und gewisse Körperschaften, wie besonders die Zünfte und Gilden. In dieser Zeit entstehen die städtischen Armenanstalten. In Wien finden wir im

2* 19

13. Jahrhundert die erste Gemeindeanstalt, das Bürgerspital, das zur Aufnahme aller Armen, Erwachsener und Kinder, Kranker und Gesunder, bestimmt war. Die Verheerungen der vielen Kriege, vor allem des 30jährigen Krieges, die damals häufigen Seuchen, Überschwemmungen und dgl. haben allenthalben die öffentliche Wohlfahrtspflege vernichtet, gerade in der Zeit, in welcher Armut und Verbrechen bedeutend anwuchsen. An Stelle der früheren positiven Wohlfahrtseinrichtungen finden wir nach dem 30 jährigen Krieg fast nur Polizeivorschriften mit Verboten und Strafen. Erst Ende des 17. Jahrhunderts entstehen neue Einrichtungen, so auch in Wien, z. B. das Großarmenhaus, das Zucht- und Arbeitshaus in der Leopoldstadt, das man als erste Besserungsanstalt in Wien bezeichnen könnte. Allerdings waren die Kinder dort in recht gemischter Gesellschaft, von Erwachsenen, Vaganten und Dirnen. Von den Eltern hat man hier nach Möglichkeit bereits Verpflegskostenbeiträge eingehoben. Richtunggebend auf dem Gebiete der Anstaltsfürsorge für das Kind war die Kaiserin Maria Theresia, die eigene Anstalten für Kinder verlangte und das erste Waisenhaus in Österreich schuf. Ihr großer Sohn Josef II. hat mit der Aufhebung der Leibeigenschaft das Schicksal von vielen tausenden Menschen zum Besseren gewendet und ihnen damit das Recht der Freizügigkeit, der freien Berufswahl und der freien Eheschließung gegeben und die Zwangsdienstbarkeiten aufgehoben. Nur Waisenkinder mußten noch vom 14. bis zum 17. Lebensjahre gegen den gewöhnlichen Lohn dem Grundherrn dienen. Die Erbuntertänigkeit, zu der sich die Leibeigenschaft herabgemildert hat, blieb noch bis zum Jahre 1848 bestehen. Auf Josef II. geht auch die Findlingsfürsorge und die Taubstummenfürsorge in Österreich zurück. Auch das Unterrichtswesen wurde in den Kreis der Fürsorge des Staates einbezogen und der Schulzwang eingeführt. Gerade für die Kinder der Armen war dies eine erlösende Tat, durch die zum erstenmale der Anspruch jedes Kindes, auch der armen Kinder, auf Erziehung öffentlich-rechtlich anerkannt und geschützt wurde. Kaiser Josef war auf dem Gebiete der Armenfürsorge auch dadurch schöpferisch tätig, daß er die Pfarrarmeninstitute schuf und damit wieder eine geregelte öffentliche Armenpflege. An ihre Stelle traten 1873 die Bezirksarmeninstitute.

Seit der Neuzeit erfuhr die väterliche Gewalt eine bedeutende Abschwächung. Die Arbeitskraft des Kindes steht nur mehr in beschränktem Umfange den Eltern zur Verfügung; sie haben nur mehr ein mäßiges Züchtigungsrecht gegen ungehorsame Kinder. Der Vater muß das Recht der Erziehung zum Besten seines Kindes ausüben, sie wird zur Pflicht und unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Der Vater hat am Kindesvermögen nicht mehr das Nutzungsrecht, sondern nur mehr das Verwaltungsrecht und das kann ausgeschlossen werden. Die elterliche Gewalt endet nun mit der Großjährigkeit.

Die Stellung der unehelichen Kinder wird wesentlich gebessert. Der uneheliche Vater wird unterhaltspflichtig, wenn er die Vaterschaft freiwillig anerkennt oder auf Grund einer Klage vom Gerichte als Vater erkannt wird. Sonstige Rechte hat das uneheliche Kind allerdings nur gegen die Mutter, deren Namen es führt. Uneheliche Kinder können durch Legitimation, und zwar durch nachfolgende Ehe oder durch Reskript des Landesfürsten den ehelichen gleichgestellt werden. Die frühere einheitliche Vormundschaft wurde in Vormundschaft und Pflegschaft geteilt, wobei die behördliche Bestellung ausschlaggebend ist und der Behörde ein umfassendes Aufsichtsrecht in der Weise eingeräumt wurde, daß jeder wichtigere, die Person oder das Vermögen betreffende Akt der vormundschaftsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Seit dem 18. Jahrhundert hat der soziale Gedanke, der dem alten deutschen Recht in bedeutendem Maße eigen war, aber durch die Rezeption stark verdrängt wurde, wieder Einzug in die Gesetzgebung gehalten und man ist vielfach bewußt wieder zu deutschrechtlichen Grundsätzen zurückgekehrt. Die Zeit nach Einführung der Konstitution (1848) war in Österreich eine sehr fruchtbare und glückliche Legislaturperiode, im besonderen auch auf dem Gebiete der Jugendgesetzgebung. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen — abgesehen von dem noch älteren Meisterwerk des allgem. bürgerl. Gesetzbuches — datieren aus dieser Zeit; sie sind naturgemäß zum Teile überholt und daher später verbessert worden und finden ihren Ausbau in der neuesten Zeit, insbesonders in der Zeit der Republik.

Armut und Verbrechen sind nach wie vor die wichtigsten und eindringlichsten Triebfedern für die Gesetzgebungsmaschine, weil sie — in ihrer gegenseitigen Bedingtheit — die menschliche Gesellschaft am meisten gefährden und daher zu Abhilfemaßnahmen nötigen. Aber die neue Zeit, der moderne Rechtsstaat, hat diese egoistischen Motive zum Teil aufgegeben und dafür edlere sich zu eigen gemacht, nicht zuletzt auf dem Gebiete der Jugendgesetzgebung. Und man hat erkannt, daß an Stelle der Repression und der Negation von Fürsorgeaufgaben die vorbeugende Tätigkeit, die Beseitigung der Wurzel der Übel und positive Maßnahmen im allgemeinen Interesse und im besonderen der Jugend als der Zukunft unseres schwer geprüften Vaterlandes gelegen und daher notwendig sind.

Eine ganze Reihe von gesetzlichen Bestimmungen haben den Zweck des Schutzes der Jugend und der Sicherung ihrer Entwicklung. Die erste und die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bringen Schutz und Hilfe für das Kind auch gegen die Eltern, was besonders Kinder aus zerstörten oder versagenden Familien, elternlose Kinder und Kinder, die gegen schlechte Eltern geschützt werden müssen, betrifft. Ein neuer Geist ist besonders bei jugendlichen Rechtsbrechern ins Strafrecht

eingezogen. Es wird auf die Jugend im Verfahren Rücksicht genommen und es soll statt Strafe in vielen Fällen Erziehung eintreten. Auch auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes finden wir viele Schutzbestimmungen für die Jugend.

So gingen allmählich im Laufe der Geschichte die Fürsorgeaufgaben von der Allgemeinheit auf die Familie und schließlich von dieser wieder auf die Allg e m e i n h e i t über. "Die Fürsorge ist nicht mehr", wie das Vorwort zur zweiten Auflage des enzyklopädischen Handbuches des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge von Clostermannn-Heller - Stephani sagt, "auf Wohlwollen, Mitleid und Barmherzigkeit gestellt, sondern wird als Rechtsanspruch anerkannt. Damit verschiebt sich die Fürsorgetätigkeit immer mehr von privaten Vereinen und Institutionen zu Ämtern und Behörden hin, die nicht nach freiem Ermessen, sondern nach Gesetzen und Vorschriften handeln. Hiedurch wird jedoch die private Fürsorge, die überall bahnbrechend gewirkt hat, in keiner Weise ausgeschlossen oder gar entbehrlich. Sie ordnet sich vielmehr planmäßig, aber unter strenger Wahrung ihrer Selbständigkeit in das große System der öffentlichen Fürsorge ein, die immer tiefer in das Leben der Gemeinschaft eindringt und alle Situationen zu umfassen sucht, in denen Kinder und Jugendliche des Beistandes und der Hilfe bedürfen, die von ihren eigenen Familien nicht oder nicht hinreichend geleistet werden können. Organisierte Fürsorgetätigkeit auf Grund wissenschaftlicher Forschungen und Erkenntnisse sind Ziel und Streben unserer Zeit geworden."

Im heutigen Recht hat die Jugend alle Rechte des Erwachsenen, außerdem kommen ihr noch besonders begünstigende Bestimmungen zustatten, so daß man schon von einem Recht der Jugend auf die Jugend sprechen kann. Sie steht unter dem besonderen Schutz der Gesetze, die sich mit der rechtlichen Stellung der Jugend ganz systematisch beschäftigen.

Der Jugend kommen sonach in erster Linie die Grundrechte, wie z. B. die persönliche Freiheit, die Gleichheit vor dem Gesetze, das Recht auf das Verfahren vor dem ordentlichen Richter, die Unverletzlichkeit des Eigentums und die Glaubens- und Gewissensfreiheit zustatten; die Gewissensmündigkeit ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres gegeben.

Die Rechtsstellung des Kindes in der Familie von der Geburt bis zur Volljährigkeit findet ihre Regelung vor allem im allgem. bürgerl. Gesetzbuch und im sogenannten außerstreitigen Patent, zunächst was die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen anbelangt. Hier wird auch der privatrechtliche Erziehungsanspruch des Kindes festgelegt, allerdings verschieden für eheliche und uneheliche Kinder; weiters auch die Legitimation der unehelichen Kinder; die Adoption; die Rechtsverhältnisse der ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder zu ihren Eltern, und zwar sowohl die Rechte wie auch die

Pflichten. An Rechten kommen hauptsächlich in Betracht: Der Name der Eltern, ihre Landes- und Bundesbürgerschaft, ihr Heimatrecht, Gerichtsstand, das Recht auf Erziehung, auf Unterhalt, auf Versorgung und das Erbrecht. Die Kinder haben auch das Recht der freien Berufswahl, insoferne, als sie sich nach erreichter Mündigkeit gegen die Entschließung der Eltern um Entscheidung an das Gericht wenden können. Die Pflichten der Kinder gegen ihre Eltern drücken sich in den Rechten der Eltern aus, so vor allem auf Erziehung, Gehorsam, Berufsbestimmung — mit der genannten Einschränkung —, Erteilung der Ehebewilligung, Vermögensverwaltung, Vertretung der Kinder, Unterhaltsanspruch im Falle der Bedürftigkeit, Erbrecht und Pflichtteilsrecht nach ihren Kindern, wenn diese ohne eigene Deszendenz versterben, und schließlich im Recht auf Bestellung eines Vormundes. Die väterliche Gewalt erlischt mit der Großjährigkeit, durch frühere Entlassung aus der väterlichen Gewalt mit Genehmigung des Gerichtes und durch Entziehung derselben, wenn der Vater die Verpflegung und Erziehung des Kindes gänzlich vernachlässigt. Sonst kann es nur zu einer Beschränkung der väterlichen Gewalt kommen, und zwar wegen Mißbrauch der Gewalt, Nichterfüllung der Pflichten und wegen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandels. Da trifft das Gericht die angemeșsenen Verfügungen wie Stellung unter die Aufsicht des Gerichtes, Abnahme des Kindes und anderweitige Unterbringung desselben, vorübergehende Entziehung der väterlichen Gewalt.

Das allgem, bürgerl. Gesetzbuch regelt ferner die rechtliche Stellung der unehelichen Kinder, welche durch die erste Teilnovelle zum allgem, bürgerl. Gesetzbuch bedeutend verbessert wurde. Sie bekamen das Verwandtenrecht gegenüber den Angehörigen der Mutter. Sie haben auch ein Recht auf Feststellung der Vaterschaft und das Recht gegenüber dem unehelichen Vater auf Verpflegung und Versorgung. Sie erhalten einen Vormund, der unter der Aufsicht des Vormundschaftsgerichtes die Erziehung zu leiten hat. Das Erziehungsrecht der Eltern ist schon nach dem allgem. bürgerl. Gesetzbuch kein im bloßen Belieben der Eltern gelegenes Privatrecht, sondern wesentlich auch eine Erziehungspflicht, die nach der heutigen Ansicht die Allgemeinheit im höchsten Grade interessiert. Daher ist aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten die öffentliche Wohlfahrtspflege dazu berufen, die Erfüllung der Erziehungspflicht zu über wachen und durch zusetzen. Schon aus diesem Gedanken heraus ist schon lange in Österreich ein Jugendwohlfahrtsgesetz gefordert worden, das die öffentlichen Körperschaften wenigstens subsidiär zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet.

Zu den ältesten und wichtigsten Jugendschutzeinrichtungen gehört vor allem die im allgem. bürgerl. Gesetzbuch geregelte Vormundschaft. Das Gericht muß, wenn ihm die Notwendigkeit einer Vormundbestellung bekannt wird, von amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen. Dies ist dann der Fall, wenn ein Minderjähriger des väterlichen Schutzes ent-

behrt, bei unehelichen Kindern sogleich nach der Geburt, bei ehelichen Kindern nach dem Tode des Vaters oder bei sonstigem Wegfall der väterlichen Gewalt. Die Vormundschaft dauert normalerweise bis zur Erreichung der Großjährigkeit (vollendetes 21. Lebensjahr). Es gibt eine testamentarische, eine gesetzliche — auf Grund der Verwandtschaft und subsidiär eine gerichtliche Berufung zum Vormund. Da es bei armen Kindern, wozu insbesonders die unehelichen gehören, oft schwer war, einen Einzelvormund ausfindig zu machen, der Zeit und Eignung für die Vormundschaftsgeschäfte hat, und die Kinder vielfach zu schwerem Schaden kamen, tauchte in Deutschland der Gedanke auf, berufsmäßig die Führung von Vormundschaften zu führen, und zwar gab der kürzlich verstorbene Ziehkinderarzt Dr. Taube in Leipzig in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts die Anregung, eine Berufsvormundschaft über sämtliche, in fremder Pflege gegen Pflegegeld untergebrachten unehelichen Kinder des Leipziger Vormundschaftsgerichtssprengels einzurichten. Die ausgezeichneten Erfahrungen, die man damit in Leipzig machte, trugen zur Verbreitung dieser Einrichtung bei. In Österreich wurden schon durch ein Hofdekret aus dem Jahre 1822 die Waisenhaus- und Findelhaus direktionen mit der Vormundschaft ihrer Schützlinge betraut. Dann haben besonders in Industrieorten Körperschaften vormundschaftliche Agenden der unehelichen und armen, ehelichen Kinder übernommen und schließlich die Jugendämter und Landesberufsvormundschaften. Gesetzlich geregelt wurde die Berufsvormundschaft in Österreich erst durch die 1. Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch im Jahre 1914. Es gibt danach zwei Arten der Berufsvormundschaft: die Anstaltsvormundschaft, die aber von der Stadt Wien nicht gehandhabt wird, und die Generalvormundschaft, und zwar in den Formen der Sammelvormundschaft und der gesetzlichen Generalvormundschaft. Letztere wird von der Stadt Wien gepflegt. Auf Antrag der Gemeinde oder Organisation, die eine solche Vormundschaft führt, kann der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz im Einvernehmen mit der politischen Landesbehörde anordnen, daß dem Generalvormund die Vormundschaft über uneheliche Kinder, die keinen gesetzlichen Vertreter haben, ein für allemal übertragen wird. Hier fallen die Vormundschaften je nach dem Kreis, auf den die Berufsvormundschaften ihre Tätigkeit erstrecken (alle oder nur bestimmte Gruppen unehelicher Kinder), dem Berufsvormund automatisch an. Das allgem. bürgerl. Gesetzbuch regelt die Rechte und Pflichten des Vormundes vor allem hinsichtlich der Erziehung, der Vermögensverwaltung und der gesetzlichen Vertretung. Das Vormundschaftsgericht führt die Aufsicht über die vormundschaftliche Tätigkeit und hat in wichtigeren Angelegenheiten das Zustimmungsrecht. Dabei hat es nicht nur die Gesetzmäßigkeit, sondern auch die Nützlichkeit der Maßnahmen für das Kind zu überprüfen. Verhältnismäßig wenige Bestimmungen aber befassen sich mit der Sorge für die Person des Minderjährigen. Die Justizverwaltung wies daher wiederholt die Gerichte an, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch der Person der Minderjährigen ihre Fürsorge zuzuwenden, und so wurden viele Richter zu warmfühlen den Fürsorgern. Die Vormundschaftsgerichte haben dazu Gelegenheit durch Vormundbestellungen, durch die Überwachung der Eltern und Vormünder in der Erfüllung ihrer Pflichten und durch Anordnung von Fürsorgemaßnahmen mit, ja sogar gegen den Willen der gesetzlichen Vertreter.

Erwähnenswert ist ferner das Gesetz über die Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften vom Jahre 1928, durch das ihre Selbständigkeit erhöht und die Einholung der gerichtlichen Zustimmung in mehreren Belangen unnötig wird; von den Bestimmungen dieses Gesetzes ist aber bis jetzt fast gar nicht Gebrauch gemacht worden.

Das Vormundschaftsgericht braucht zu seiner Tätigkeit Hilfsorgane. Österreich kennt die Einrichtung des Familienrates, wie er in Frankreich und in Deutschland besteht, nicht. Durch die erste Teilnovelle zum allgem. bürgerl. Gesetzbuch wurde zwar die Errichtung von Vormundschaftsräten in Aussicht genommen, sie wurden aber nicht verwirklicht. In der Zwischenzeit sind jedoch die Berufsvormundschaften in Ländern und Gemeinden entstanden und diese im Verein mit größeren Jugendorganisationen sind bemüht, die Vormundschaftsgerichte nach besten Kräften zu unterstützen.

Den Schutz der Jugend bezwecken auch strafrechtliche Normen, und zwar zum Schutz gegen unsittliche Angriffe, gegen Vernachlässigung von Fürsorgepflichten und gegen schlechte Behandlung. Es sind das hauptsächlich die Gesetzesbestimmungen gegen Notzucht, Schändung, Verführung, Entehrung einer minderjährigen Anverwandten durch einen Hausgenossen, gegen Verführung und Entehrung unter nichterfüllter Zusage der Ehe und schließlich gegen Verführung und Kuppelei. Unter den Strafsanktionen gegen Vernachlässigung von Fürsorgepflichten sind besonders die gegen das Verbrechen der Kindesweglegung und Gefährdung durch Vernachlässigung der nötigen Aufsicht, ferner die Bestimmung des Gesetzes vom Jahre 1922, die der gesundheitlichen Gefährdung von Kindern durch Alkoholgenuß vorbeugen sollen, von Wichtigkeit. Schließlich bedroht eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen die Eltern, Vormünder, Erzieher und Lehrer mit Strafe, wenn sie das Recht der häuslichen Zucht gegen ihre Pflegebefohlenen bis zu Mißhandlungen ausdehnen. Hieher gehört auch die strafgesetzliche Bestimmung aus dem Jahre 1925 zum Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches. Alle diese strafrechtlichen Bestimmungen sollen durch das in parlamentarischer Behandlung stehende neue Strafgesetzbuch, das zugleich die Rechtsangleichung mit dem Deutschen Reich fördern will, eine namhafte Vervollkommnung erfahren.

Was die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Minderjährigen betrifft, ist gegenüber den früheren gesetzlichen Bestimmungen eine wesentliche Änderung durch das Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher vom 18. Juli 1928 (Jugendgerichtsgesetz) eingetreten. Die Strafmündigkeit beginnt jetzt ganz allgemein erst mit dem vollendeten 14. Lebensjahr. Das Jugendgerichtsgesetz geht sogar darüber hinaus, da es auch eine bedingte oder relative Strafmündigkeit kennt und bestimmt: Personen, die zwar das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben (Jugendliche), die eine mit Strafe bedrohte Handlung begehen, sind nicht strafbar, wenn sie aus besonderen Gründen noch nicht reif genug sind, das Unrechtmäßige der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Weiters sind gewisse Strafmittel bei Jugendlichen teils ganz ausgeschaltet, teils eingeschränkt und die Strafen gemildert. Bei geringen Strafen kann das Gericht von der Bestrafung ganz absehen, und den Jugendlichen der Zucht der erziehungsberechtigten Personen überlassen. Es kann auch nur eine Ermahnung erteilen. In schwereren Fällen kann das Gericht eine Bestrafung vermeiden dadurch, daß es das Gesetz über die bedingte Verurteilung vom Jahre 1920 anwendet oder unter Umständen sogar den Ausspruch über die verwirkte Strafe vorläufig für eine bestimmte Probezeit aufschiebt. Das Jugendgerichtsgesetz hat mit der unbestimmten Verurteilung ein ganz neues Strafmittel eingeführt. Wenn nämlich auf eine längere Freiheitsstrafe zu erkennen wäre und die zur Wandlung der Gemütsart des Jugendlichen und zur Überwindung seiner schädlichen Neigungen erforderliche Strafdauer vorher nicht einmal annäherungsweise bestimmt werden kann, so kann das Gericht anordnen, daß die Strafe innerhalb eines festzusetzenden Strafmindest- und Höchstausmaßes so lange zu dauern hat, bis der Strafzweck erreicht ist. Sehr wichtig für das Gebiet der Anstaltsfürsorge ist die Bestimmung des § 2 des Jugendgerichtsgesetzes, das entsprechende Fürsorgemaßnahmen für den Fall vorsieht, als ein noch nicht 18 Jähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht und das damit zusammenhängt, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt. In solchen Fällen kann das Gericht neben der Strafe oder an Stelle einer Strafe die zur Abhilfe erforderlichen, den Umständen angemessenen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen treffen, es kann ihn z. B. in seiner Familie belassen, bei entsprechender Belehrung und Beratung der Eltern durch das Jugendamt oder eine andere Fürsorgestelle, es kann ihn unter Erziehungsaufsicht stellen, es kann ihn endlich den Eltern abnehmen und anderweitig unterbringen, z. B. in einer Familie, in einer Erziehungsanstalt oder in eigenen Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige.

Ein solch neuer Geist hielt in die Justiz, ausländischem Beispiel folgend, schon durch das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahre 1919 seinen Einzug. Sie sollten in

Wirksamkeit treten einerseits als Strafbezirksgerichte für Übertretungen von oder an Jugendlichen und andererseits als Pflegschaftsbehördlicher Maßnahmen bedürftige Minderjährige, die wegen einer strafbaren Handlung verfolgt oder durch eine solche verletzt, bezw. gefährdet wurden und denen es an der nötigen Erziehung fehlt. In Verbrechens- und Vergehenssachen blieben allerdings — von der vorübergehenden Zeit des vereinfachten Verfahrens abgesehen — die gewöhnlichen Gerichtshöfe zur Entscheidung zuständig. Darin trat eine Änderung ein auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes, durch das in Wien ein selbständiger Jugendgerichtshof geschaffen wurde.

Auch im Strafverfahren in Jugendsachen gelten nun verschiedene Sonderbestimmungen, die von den allgemeinen Vorschriften der Strafprozeßordnung abweichen. Sie bezwecken vor allem die Erlangung geeigneter Jugendrichter und Jugendschöffen, die Verteilung, bezw. ausdrücklich beabsichtigte Vereinigung der Kompetenz zwischen Straf- und Vormundschaftsgericht und normieren vielfach abweichen de Verfahrensvorschriften. In geringen Fällen kann der Staatsanwalt von der Strafverfolgung überhaupt absehen; in gewissen Fällen ist die Beiziehung eines Verteidigers obligatorisch. Besonders wichtig ist die Bestimmung, daß die Lebensverhältnisse des Minderjährigen und alle Umstände genauzu erforschen sind, die zur Beurteilung der Eigenart des Jugendlichen dienen können, und daß in zweifelhaften Fällen der Minderjährige ärztlich zu untersuchen ist.

Im Strafvollzug soll der Erziehungsgedanke vorherrschend sein. Mit dem Strafvollzug sollen nur Personen mit pädagogischer Begabung und Kenntnissen aus Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik betraut werden. Zweck des Strafvollzuges soll vor allem die Erziehung und Berufsausbildung sein. Kürzere Freiheitsstrafen können auch in bestimmten, vom Bundesministerium für Justiz durch Verordnung festgesetzten Erziehungsanstalten verbüßt werden. Auch in die Verhandlungssäle haben die Jugendämter und andere Stellen für Jugendgerichtshilfe Eingang gefunden und damit einen wichtigen neuen Wirkungskreis, in dem sie mit ihrem Schutz und ihrer Hilfe Ersprießliches für die Jugend und die Gerichte leisten können.

Auch im Verwaltungsstrafverfahren gegen Jugendliche haben auf Grund der neuen Verwaltungsverfahrensgesetze eine Reihe von begünstigenden und mildernden Sonderbestimmungen Anwendung zu finden. Auch hier soll sich die Behörde der Mithilfe der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten und der Jugendämter bedienen und hat sie im Falle der Notwendigkeit pflegeschaftsbehördlicher Maßnahmen dem Pflegschaftsgericht davon Mitteilung zu machen.

Ein sehr wichtiges, sowohl die Gerichte wie die Fürsorge in hohem

Grade interessierendes Gebiet ist die Fürsorgeerziehung. Eine öffentliche Ersatzerziehung kennt man erst seit neuerer Zeit. Bis dahin übte der Staat nur durch die Schule einen gewissen Einfluß auf die Erziehung, er überließ sie aber im übrigen den erziehungsberechtigten Personen und griff nur unter bestimmten Voraussetzungen vormundschaftsbehördlich ein. Österreich kennt im Gegensatze zu Deutschland die Fürsorgeerziehung als eine besondere Rechtseinrichtung noch nicht, obgleich die Bestrebungen nach einer gesetzlichen Fundierung schon Jahrzehnte alt sind.

Schon jahrzehntelang wurde im Auslande und auch in Österreich, nicht zuletzt in Wien, eine beängstigende Zunahme der Jugendverwahrlosung festgestellt. Die Stadterweiterungen, die fortschreitende Verbauung bedeuteten auch einen Verlust der Spielplätze für Kinder und damit das Ende von viel Kinderglück und Kinderübermut. Es blieb für sie vielfach nur die Straße mit ihren Gefahren als Aufenthalt im Freien über, die für sie gar oft die Straße zu Schuld und Straße wird. Die fortschreitende Industrialisierung mit ihren Krisenzeiten und Rückschlägen barg auch viele Gefahren für die Jugend. Not und Entbehrung, enge Wohnungen, das Bettgeherwesen und ähnliches förderten die Kinderverwahrlosung, zumal, wenn beide Eltern von früh bis abends in Arbeit standen und die Kinder ohne Aufsicht sich selbst überlassen blieben. "Da mußte sich das eherne Gesetz der Kinderverwahrlosung und Degeneration auswirken und mußten Kinder zum Vagieren, Betteln und zu Eigentumsdelikten getrieben werden." Wer würde nicht dem Strafrechtslehrer Liszt tausendmal zustimmen, wenn er sagt: "Wenn in diesen und 100 anderen Fällen Kinder ohne genügende Aufsicht bleiben und dann allmählich körperlich und sittlich verkommen, kann man da von einem Verschulden der Kinder sprechen, liegt hier nicht die Schuld an der Gesellschaft, in welcher solche Zustände möglich, ja notwendig sind?" Der erste österr. Kinderschutzkongreß, der im Jahre 1907 in Wien unter außerordentlicher Beteiligung abgehalten wurde und auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wahrhaft Pionierarbeit geleistet hat, war ein namhafter Mahner und Warner. Auch der damalige Justizminister Dr. Klein hat auf dem Kongreß die Notwendigkeit der Abhilfe zum Ausdrucke gebracht und die Hoffnung ausgesprochen, daß die damals wie immer in solchen Belangen offenbar schwierigste Frage der Kostenaufbringung zwischen Staat, Ländern und Gemeinden bald gelöst werden möge. Im folgenden Jahr hat die Regierung einen Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Herrenhause eingebracht und in den Erläuterung e n d a z u das Kinderelend in lebhaften Farben geschildert, die Rettung der Gefährdeten und Verwahrlosten als dringendste Sorge bekannt, die damaligen gesetzlichen Bestimmungen über die Besserungsanstalten als unzulänglich bezeichnet und es als notwendig erklärt, die gefährdete Jugend aus der gefährlichen Umgebung herauszuheben, sie ärztlich zu behandeln und zu heilen und dann einer erzieherischen Behandlung und moralischen

Reinigung zu unterziehen. Es wurde weiters hervorgehoben, daß wirksame Maßnahmen gerade bei den Armen an der Kostenfrage bisher gescheitert seien, zumal die Mittel der Heimatgemeinden in vielen Fällen nicht genügen. Ähnlich seien die Dinge, wenn ein Eingreifen des Vormundschaftsgerichtes deshalb nicht möglich sei, weil ein Mißbrauch der väterlichen Gewalt oder eine Unterlassung gar nicht vorliegen, sondern wenn vielmehr die Eltern zur Erziehung außerstande sind, sich in wirtschaftlicher Not befinden oder wenn das Milieu oder die abnormale Beschaffenheit des Kindes Schuld an der Verwahrlosung seien. Als weiterer Mangel der bisherigen Gesetzesbestimmungen vom 24. Mai 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten wurde bezeichnet, daß sie nur ein einziges Erziehungsmittel kennen, nämlich die Verweisung in eine Besserungsanstalt, die aber nicht am Platze sei bei geistig abnormalen Zöglingen und bei solchen, die erst einer genaueren Beobachtung bedürfen. Dafür seien Erziehungs- und Beobachtungsanstalten erforderlich. Außerdem sei bei kleineren Kindern und bei Milieuschäden eine Anstaltsunterbringung gar nicht wünschenswert. Es wurde weiters die Groteske aufgezeigt, daß das Gesetz wohl die schlechten Kinder guter Eltern schütze, daß es aber nicht die Möglichkeit gebe, die noch guten Kinder schlechter Eltern zu behüten, da es oft an den Mitteln fehle und die Zahl und Einrichtung der Besserungsanstalten noch zu wünschen übrig lassen oder die Gesetze vom 24. Mai 1885 überhaupt noch nicht durchgeführt sind. Es wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Reform mehr als bisher die unvollendete körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugend berücksichtigen und der Erkenntnis Geltung verschaffen müsse, daß man die Ursache der Verwahrlosung beheben müsse und beim straffälligen Jugendlichen mehr auf den Täter als auf die Tat sehen müsse. Die Reform wurde schließlich als eine der dringendsten Kulturaufgaben des Staates bezeichnet. So im Jahre 1908! Im nächsten Jahre ergriff Dr. Baernreither im Herrenhause zu dem Gesetzentwurf das Wort und betonte, daß die Zukunft des Gemeinwesens davon abhängig sei, in welcher Weise die heranwachsende Generation geleitet werde. Die Behandlung der verwahrlosten Jugend müsse von der Einsicht in die Verpflichtung der Gesellschaft, daß ein Versäumnis gutzumachen ist, beherrscht sein, die strafrechtliche Verfolgung der Jugendlichen aber von der Überzeugung, daß die Strafe den Vergeltungscharakter abzustreifen habe. Die ersten freiwilligen Ansätze einer Jugendfürsorge in Österreich müßten bei der immer weiter um sich greifenden Verwahrlosung der Jugend sorgsam gehegt und gefördert werden, namentlich vom Staat und von den Ländern, um diesen Fürsorgeeinrichtungen einen gesetzlichen Boden zu geben und sie zu einem organisierten Verwaltungszweig auszugestalten. Das Herrenhaus hat den Entwurf im Jahre 1910 zum Beschluß

erhoben; im Abgeordnetenhaus wurde der Entwurf dem Justizausschusse zugewiesen, es kam aber nicht zu einer Verhandlung. Der Kinderschutzkongreß in Salzburg hat im Jahre 1913 vergeblich das Gesetz verlangt.

Im Jahre 1917 wurde ein neuer Regierungsentwurf über die Fürsorgeerziehung eingebracht. In den Erläuterungen dazu wurde auf die verheerenden Wirkungen des Weltkrieges und auf die geschwächte Volkskraft des Staates hingewiesen, die es geboten erscheinen lasse, mit seinem organischen Kapital mehr denn je hauszuhalten und von der heranwachsenden, der Verwahrlosung ausgesetzten Jugend soviel zu retten, als mit den Mitteln der erziehlichen Einwirkung nur immer möglich ist. Die Fürsorgeerziehung greife an die Grundlagen des Staates; ihre Einführung sei daher in seinem und der Jugend Interesse unaufschiebbar. Es wurde weiters unter anderem ausgeführt: Es muß die Gewähr dafür geboten sein, daß unter allen Umständen die an Stelle der Strafe oder neben der Strafe tretende Fürsorgeerziehung auch wirklich in Vollzug gesetzt wird, und dazu sei der Strafrichter allein berufen. Dies führe zur Errichtung besonderer staatlicher Erziehungsanstalten aus staatlichen Mitteln. Diese staatlichen Erziehungsanstalten sollen dem Staat in erster Linie für die Zwecke der Strafrechtspflege zur Verfügung stehen (das sind offenbar die später auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes geschaffenen Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige). Die Fürsorgeerziehung wird als Vormundschaftspflege bezeichnet, die aber bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und Einrichtungen auch Armenpflege beinhaltet. Der Entwurf sieht Staatsbeiträge an die Länder zu den Kosten der Errichtung oder Erweiterung der nicht staatlichen, öffentlichen Erziehungsanstalten und zu ihrer Erhaltung vor, und zwar soll der Staat vier Zehntel der Kosten der Errichtung und die Hälfte der anderweitig nicht bedeckten Kosten der Erhaltung übernehmen. Für die andere Hälfte der uneinbringlichen Erhaltungskosten haben das Vollzugsland und das Heimatland zu gleichen Teilen aufzukommen. Das Heimatland erhält einen Ersatzanspruch gegenüber der Heimatgemeinde auf die Hälfte der das Heimatland treffenden Kosten. Auch dieser Entwurfistnicht Gesetz geworden trotz des furchtbaren Kinderelendes in den letzten Kriegs- und ersten Nachkriegsjahren, in denen Länder und Gemeinden, allen voran die Stadt Wien sowie private Vereinigungen, ganz auf sich gestellt, im wesentlichen ohne staatliche Hilfe, mit so großem Erfolg an das Kinderrettungswerk schritten.

In Deutschland ist im Jahre 1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz in Kraft getreten, das mit raschem und festem Griffe die ganze Jugendfürsorge regelt. Darnach soll die Fürsorgeerziehung als eine Erziehungsmaßnahme, als Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfelediglich dem Wohle der Minderjährigen dienen und in keiner Weise einen Strafcharakter haben. Die Fürsorgeerziehung ist auch keineswegs gleichbedeutend mit Anstaltserziehung. Die Bestimmung der Unterbringungsart erfolgt durch die Fürsorgeerziehungsbehörde je nach der Besonderheit des Einzelfalles. Immer mehr setzt sich die Überzeugung von der Notwendigkeit eigener Beobachtungsheime und die Einrichtung solcher Heime durch.

Bei uns in Österreich wurde nach reichsdeutschem Muster auch ein Entwurf eines österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes ausgearbeitet, der leider über das Beratungsstadium noch nicht hinausgediehen ist. Die Wissenschaft der Fürsorge und die Praxis hat aber den Stand der bisherigen Gesetzgebung längst überflügelt und so hat man sich bis jetzt notdürftig behelfen müssen. Soweit es sich um Verwahrlostenfürsorge handelt, geschieht dies mit den erwähnten zwei Gesetzen vom Jahre 1885 über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten und, soweit es sich um die Ersatzerziehung bloß gefährdeter Jugend handelt, nach Möglichkeit mit den Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches über die Einschränkung oder Aberkennung der väterlichen Gewalt, des mütterlichen Erziehungsrechtes und der Enthebung des Vormundes.

Nach den erwähnten Gesetzen vom 24. Mai 1885, RGBl. 89 und 90 waren die Besserungsanstalten vorwiegend Anstalten zur Anhaltung besonders verwahrloster und vor allem kriminell gewordener Minderjähriger, "sicherheitspolizeiliche Detentionsanstalten" zum Schutz der Allgemeinheit vor der verwahrlosten Jugend. Die sen Charakter haben aber die Besserungsanstalten, die von einzelnen Ländern — darunter als erste öffentliche Anstalt dieser Art in Österreich die vom Lande Niederösterreich errichtete Anstalt in Eggenburg — geschaffen wurden, meist aber von privater Seite, wie z. B. das Kaiser-Franz-Josef-Jugendasyl in Weinzierl, im Laufe der Jahre unter dem Einfluß der Psychologie und Heilpädagogik zum größten Teile in natürlicher, zeitgemäßer Entwicklung, praeter legem, längst abgelegt. Sie sind zum guten Teile moderne Fürsorgeerziehungsanstalten geworden, die ihre Schutzbefohlenen nicht in letzter Linie vor den Sünden der Familie und der Allgemeinheit schützen, sie erziehen und ausbilden und sozial einordnen wollen.

Nach § 7 des ersten der genannten beiden Gesetze vom 24. Mai 1885 können in eine Besserungsanstalt Jugendliche aufgenommen werden, die wegen Vagabundage, Arbeitsscheu, Bettel usw. gerichtlich bestraft wurden, wenn das Gericht die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsbezw. Besserungsanstalt ausgesprochen hat; die Anordnung der Abgabe trifft die Landeskommission.

Die Aufnahme nach § 8, betreffend Unmündige zwischen 10 und 14 Jahren, die vom Gerichte wegen eines Verbrechens oder die von der Sicherheitsbehörde wegen eines Vergehens oder einer Übertretung bestraft wurden und gänzlich verwahrlost sind, sowie die Anhaltung von

Unmündigen zur Abbüßung der Strafe der Verschließung sind durch das Jugendgerichtsgesetz, das die Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr hinaufgesetzt hat, weggefallen.

Es kann ferner die Aufnahme in eine Besserungsanstalt nach § 16 des zweiten Gesetzes vom 24. Mai 1885 auf Antrag des gesetzlichen Vertreters von der Pflegschaftsbehörde als Erziehungsmaßregel genehmigt werden, und zwar auch bei Kindern unter 10 Jahren.

Dieser Paragraph hat es ermöglicht, auch bloß verwahrlosungsgefährdeten Erseinburgerichten Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches, die sich auf die Vernachlässigung der Erziehungspflichten durch Eltern und Vormünder beziehen, sind die Gerichte über Weisung des Justizministeriums im Geiste der gesetzlichen Bestimmungen mit verschiedenen Maßnahmen vorgegangen, wie im besonderen mit der Einschränkung oder Aberkennung der väterlichen Gewalt, des mütterlichen Erziehungsrechtes, der Enthebung eines Vormundes und mit der Abnahme des Minderjährigen bei gleichzeitiger Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Anstalt. So hat man sich sehr dankenswerter Weise in solchen Fällen beholfen, in welchen der gesetzliche Vertreter eines gefährdeten Minderjährigen zur Stellung eines Antrages auf Abgabe desselben in eine Besserungsanstalt nicht veranlaßt werden konnte.

Diese Praxis wurde durch das Jugendgerichtsgesetz anerkannt und noch durch einen Aufnahmegrund ergänzt:

Nach § 2 dieses Gesetzes kann nämlich das Gericht dann, wenn sich bei einem jugendlichen Rechtsbrecher der Erziehungsnotstand durch eine strafbare Handlung manifestiert, diesen Jugendlichen unter Erziehungsaufsicht stellen oder in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige verweisen. Es kann ferner, wenn die Durchführbarkeit einer solchen Anordnung und insbesonders die Deckung der dadurch entstehenden Kosten sichergestellt ist, anordnen, daß er in einer Familie, einem Jugendheim oder einer anderen Anstalt untergebracht werde. Vor der Entscheidung hat das Gericht mit dem Jugendamte oder der Stelle für Jugendgerichtshilfe das Einvernehmen zu pflegen. Übernimmt das Jugendamt oder die Stelle die Fürsorge, so kann sich das Gericht darauf beschränken, die den Umständen angemessenen familienrechtlichen Verfügungen zu treffen, und die weiteren Vorkehrungen dem Jugendamte oder der Stelle überlassen. Die Entscheidung des Gerichtes kann jederzeit geändert werden. Wenn das Gesetz oder das Gericht nichts anderes bestimmt, gelten die getroffenen Verfügungen bis zur Volljährigkeit.

Für die einer Anstaltserziehung bedürftigen unmündigen und jugendlichen Rechtsbrecher, die in den bestehenden Landes-, Gemeindeoder Privatanstalten nicht untergebracht oder nicht behalten werden können oder deren Unterbringung in diesen Anstalten das Gericht aus besonderen Gründen nicht für zweckmäßig hält, errichtet und erhält der Bund eine oder mehrere Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige. Diese Anstalten unterstehen dem Bundesminister für Justiz.

Die österreichische Bundesverfassung vom Jahre 1920 hat die bisherige Kompetenzverteilung zwischen Staat, Ländern und Gemeinden auf den Gebieten der Jugendwohlfahrtspflege im großen und ganzen nicht wesentlich geändert.

Durch das Trennungsgesetz vom Jahre 1921 hat jedoch die Stadt Wien die Stellung eines selbständigen Bundeslandes erhalten und damit wichtige Kompetenzen sowohl auf dem Gebiete der Gesetzgebung wie auch der Vollziehung, damit allerdings aber auch eine bedeutende Vermehrung ihrer Pflichten und Lasten.

Das Bundesverfassungsgesetz normiert in den für die Jugendwohlfahrtspflege in Betracht kommenden Belangen folgende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Bundessache ist die Gesetzgebung und Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: Zivilund Strafrechtswesen; Justizpflege; Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten; Pressewesen; Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie; Bergwesen; Arbeiterrecht, sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Arbeiter und Angestellten; Sozial- und Vertragsversicherungswesen; Kammer für Arbeiter und Angestellte; das Gesundheitswesen mit gewissen Ausnahmen; die Fürsorge für Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebene.

In Staatsbürgerschafts- und Heimatrechtsangelegenheiten, im Volkswohnungswesen und im Verwaltungsverfahren ist nur die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung aber Landessache.

In folgenden, für den Jugendschutz in Betracht kommenden Angelegenheiten ist Bundessache nur die Grundsatzgesetzgebung, Landessache aber die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung: Armenwesen; Bevölkerungspolitik; Volkspflegestätten; Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge; Heil- und Pflegeanstalten; Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz bezüglich land- und forstwirtschaftlicher Arbeiter und Angestellter.

Auf eine, die bisherigen Verhältnisse ändernde Bestimmung der Bundesverfassung aus der letzten Zeit ist besonders hinzuweisen. Durch die mit 11. Dezember 1929 in Kraft getretene Zweite Bundesverfassungsnovelle sind die Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen, wie Zwangsarbeits- und ähnliche Anstalten in den Artikel 10 der Bundesverfassung aufgenommen worden, der die Angelegenheiten enthält, welche Bundessache sowohl hinsichtlich der Ge-

setzgebung wie auch hinsichtlich der Vollziehung sind. In dieser Materie stand bisher dem Bunde nur die Grundsatzgesetzgebung zu, während die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Sache der Länder war. Hingegen ist das Armen wesen, die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge nach wie vor bei den Ländern geblieben. Bundessache ist hier nur die Grundsatzgesetzgebung, auf die wir leider bis jetzt vergeblich warten.

Welche Anstalten als den Zwangsarbeitsanstalten "ähnliche" Anstalten anzusehen sind, wird vom Gesetz nicht gesagt. Es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige oder die Landeserziehungsanstalten (die heutigen Besserungsanstalten) als solche "ähnliche" Anstalten aufzufassen sind und unter Artikel 10 der Bundesverfassung fallen oder ob sie Anstalten der Jugendfürsorge sind. Und da darf man wohl sagen, daß die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige nach ihrer Entwicklungsgeschichte und nach ihrer Zweckbestimmung trotz ihrer Erziehungsaufgabe offenbar zu den den Zwangsarbeitsanstalten "ähnlichen" Anstalten und zum Justizwesen gehören und bezüglich der kriminell gewordenen Jugendlichen die Aufgabe der ehemaligen Besserungsanstalten übernommen haben. Die heutigen Besserungs- bezw. Landeserziehungsanstalten gehören aber meines Erachtens nach ihrer geschichtlichen Entwicklung, nach ihren Aufgaben, nach der Art des Zöglingsmateriales und nach der ganzen Führung ebenso wie die Waisenhäuser und sonstigen Gemeindeerziehungsanstalten als Einrichtungen der modernen Ersatzerziehung zur Jugendfürsorge und es tritt bezüglich der Landeserziehungsanstalten auf Grund des § 3 der Übergangsbestimmungen zur 2. Bundesverfassungsnovelle nur die Änderung ein, daß die Kosten, die bisher nach den Vorschriften betreffend Einrichtungen zum Schutz der Gesellschaft gegen verbrecherische, verwahrloste oder sonst gefährliche Personen die Länder belasten, vom Bunde übernommen werden. Der Bund wird daher für die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, RGBl. 89, und für die auf Grund des § 2 bezw. § 3 des Jugendgerichtsgesetzes in Landeserziehungsanstalten aufgenommenen Zöglinge den Ländern die Kosten rückzuvergüten haben.

Auf dem Gebiete der Fürsorgeverwaltung, die in Österreich wohl noch sehr ausbaubedürftig ist, ist vor allem die gesetzliche Kinderarmenpflege aus öffentlichen Mitteln zu erwähnen. Sie beruht noch immer auf dem Heimatgesetz vom Jahre 1863, auf Landesarmengesetzen und auf autonomen Armenvorschriften der Städte, in Wien vom Jahre 1921. Die Armenversorgung obliegt also noch immer der Heimatgemeinde. Sie umfaßt die Verabreichung des notwendigen Lebensunterhaltes (Nahrung, Kleidung und Wohnung) und die Verpflegung im Falle der Erkrankung, bei Kindern überdies aber noch die Sorge für die Erziehung. Die Gemeinden kommen dieser gesetzlichen Verpflichtung Kindern gegenüber teils in Form von Pflegebeiträgen oder

Sachbeihilfen an die Eltern, teils in Form der Unterbringung von Kindern in geeigneten fremden Familien gegen Kost(Pflege)geld oder in Form der Aufnahme in die Anstaltspflege nach. Auf eine bestimmte Art der Armenversorgung hat der Hilfsbedürftige keinen Anspruch; sie wird von der Heimatgemeinde bestimmt. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nötige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatgemeinde oder von den zivilrechtlich oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann. Sie hat auch auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

Wo Jugendämter bestehen, liegt die Kinderarmenpflege meist schon in der Hand des Jugendamtes oder hat es doch wenigstens einen bestimmenden Einfluß darauf. Jugendämter sind auch über den Rahmen der pflichtgemäßen Fürsorge, wenn auch zum Teil ohne gesetzliche Grundlage, längst hinausgegangen und haben alle Aufgaben einer modernen Jugendfürsorge von der Schwangerenfürsorge an durch alle Altersstufen des Kindes bis ins jugendliche Alter, ja sogar bis zur Großjährigkeit übernommen, und alle Fürsorgezweige, insbesonders die Rechts-, Unterhalts-, Gesundheitsund Erziehungsfürsorge und die Jugendpflege in ihren Pflichtenkreis einbezogen und seit Jahren treulich erfüllt, wobei sie in der Erkenntnis, daß die vorbeugende Fürsorge die bessere Fürsorge ist als die heilende, dem Ausbau der aufklärenden, beratenden und vorbeugenden Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Es kommt daher den Vorschriften über die Organisation und den Aufbau der Jugendämter, die leider zum Teile noch der gesetzlichen Fundierung ermangeln, große Bedeutung zu.

Zu erwähnen ist weiters die Kriegerwaisenfürsorge des Bundes nach dem Invalidenentschädigungsgesetz, die in der Gewährung von Waisenrenten und Kinderzuschüssen besteht.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Schutz der Ziehkinder und une helichen Kinder. Erfahrungsgemäß sind in fremder Pflege befindliche Kinder und uneheliche Kinder, auch wenn sie bei der Mutter in Pflege sind, in erhöhtem Maße gefährdet. Es war daher das Ziehkindergesetz und die Ziehkinderordnung, welche solche Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in ihrem Wohlergehen sichern sollen, eine große Wohltat. Die von einer öffentlichen Behörde unter ihrer Aufsicht in Anstalts- und Familienpflege gegebenen Kinder sind zwar von der Ziehkinderaufsicht ausgenommen, die Stadt Wien hat aber auch die magistratischen Kostkinder aus eigenem Antrieb in die Ziehkinderaufsicht einbezogen. Die Ziehkindervorschriften haben mit 30. IX. 1928 auf Grund der Bundesverfassung ihre Gültigkeit verloren, sie wurden

3*

jedoch von den Ländern teils aufrecht erhalten, teils werden sie faktisch weiter gehandhabt.

Große Bedeutung hat ferner für den Kinderschutz die Schulgesetzgebung, namentlich das Reichsvolksschulgesetz mit der Novelle vom Jahre 1928, wonach die Schulpflicht mit dem vollendeten 6. Lebensjahre beginnt und 8 volle Schuljahre dauert, sowie die Schulund Unterrichtsordnung, die wichtige Beziehungen zur Jugendfürsorge herstellt. Durch den Ausbau des Schulwesens in der letzten Zeit ist es ein wichtiger Faktor der Jugendwohlfahrtspflege geworden, wobei besonders die vermehrte Fürsorge für mit Gebrechen behaftete Kinder, die sich in der Schaffung neuer Anstalten besonders äußert, und die Einführung der Schulfürsorge erwähnenswert sind. Die zur Ergänzung der Erziehungsarbeit der Schule errichteten Horte und Tagesheimstätten, Spielplätze, Eislaufplätze, Kinderfreibäder, Ferienheime, Heilstätten etc. sind bemüht, die Kinder von der Straße fernzuhalten, sie geregelt zu beschäftigen und ihre Gesundheit zu fördern. Auch die modernen Volkswohnhausbauten mit ihren großen Spielhöfen wirken auf dieses Ziel hin. Für Kleinkinder dürfen die Kindergärten, vor allem die Volkskindergärten mit ganztägigem Betrieb und Ausspeisung, nicht vergessen werden.

Zu nennen ist auch eine Bestimmung des Preßgesetzes vom Jahre 1922, die den Schutz der Jugend vor sittlich gefährlichen Druckwerken beabsichtigt, sowie jene Bestimmung der Kinogesetze, welche die Zulassung von Jugendlichen zu Kinovorführungen beschränkt.

Eine Wohlfahrtsmaßnahme von eminenter Wichtigkeit war das Schülerspeisungsgesetz, durch welches die Fortsetzung der während des Weltkrieges von den Amerikanern eingeführten Schülerausspeisung "bis auf weiteres" normiert wurde. Sie wird von Wien und von größeren Gemeinden heute noch durchgeführt.

Von allergrößter Bedeutung sind die Gesetzesbestimmungen, welche gegen die Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft und Gesundheit gerichtet sind. Das Kinderarbeitsgesetz vom Jahre 1918 in der letzten Fassung vom Jahre 1928 schützt Kinder bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden. Es bestimmt, daß solche Kinder nur nach Maßgabe des Gesetzes zur Kinderarbeit, d. i. jede entgeltliche oder auch unentgeltliche, aber regelmäßige Verwendung, herangezogen werden dürfen. Es verbietet daher alle Arbeiten, durch welche Kinder an ihrer Gesundheit geschädigt, in ihrer Entwicklung oder Sittlichkeit gefährdet oder in der Erfüllung der Schulpflicht gehindert werden. Gewisse Beschäftigungen verbietet das Gesetz überhaupt; ansonsten gewährt es einen gewissen Lohnschutz und regelt die Nachtruhe, die Sonntagsruhe und die Verwendung an Schultagen und schulfreien Tagen. Zu leichten Arbeiten in der Landwirtschaft und im Haushalt können Kinder schon vom vollendeten 10. Lebensiahre an nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen herangezogen werden. Die Überwachung der Kinderarbeit geschieht teils durch Gewerbeinspektoren, teils durch Kinderarbeitsaufsichtsstellen.

Für die schulentlassene, erwerbstätige Jugend sind in neuerer Zeit mehrfache gesetzliche Schutzbestimmungen erlassen worden, die der Arbeiterschutzgesetzgebung angehören, so z. B. in der Gewerbeordnung, im Bergarbeitergesetz, Regiebautengesetz, Bäckereiarbeitergesetz. Danach dürfen Jugendliche in bestimmten Betrieben und zu bestimmten Arbeiten entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Voraussetzungen verwendet werden. Im Achtstundentaggesetz wird die Arbeitszeit der Jugendlichen besonders geregelt (44 Stundenwoche). Andere Gesetze normieren eine längere Ruhezeit für Jugendliche, wie z. B. das Hausgehilfengesetz. Ein Gesetz aus dem Jahre 1919 verbietet die Nachtarbeit für Frauen und Jugendliche und schreibt eine Nachtruhe von ununterbrochen 11 Stunden vor. Die Gewerbeordnung enthält Schutzbestimmungen für Lehrlinge. Dazu gehört auch das Lehrlingsentschädigungsgesetz und -Behaltsgesetz (3 bezw. in Handelsgewerben 6 Monate). Gewerbliche Fortbildungsschulgesetze regeln die theoretische Ausbildung der Lehrlinge. Zur Unterbringung und Stützung von Lehrlingen wurden Lehrlingsheime, zur Förderung ihrer Gesundheit Lehrlingserholungsheime geschaffen. Der Fürsorge für die erwerbstätige Jugend dienen schließlich auch noch die Einrichtungen der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Endlich wären noch zu erwähnen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend, der schwangeren Frauen und Wöchnerinnen, wie sie beispielsweise in der Kranken-, Unfalls- und Pensionsversicherung, im Arbeitslosenversicherungsgesetz, in der Gewerbeordnung, in den Landarbeiterordnungen u. dgl. enthalten sind.

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in die Jugendfürsorgeanstalten der Stadt bzw. des Landes Wien, die früher nahezu ausschließlich armenrechtlicher oder strafrechtlicher Natur waren, sind dies heute nur mehr zum Teile. Die bloße Armut und Verwaisung genügt heute nicht mehr für die Aufnahme, insbesonders nicht für die Aufnahme in eine Daueranstalt. Es muß außerdem die Voraussetzung der Anstaltsbedürftigkeit vorliegen. Die Stadt Wien ist damit über den Titel der Armut als Aufnahmsgrund weit hinausgegangen und gewährt die Anstaltsaufnahme aus allen möglichen Gründen von Familien- und Erziehungsnotständen, namentlich bei objektiver und subjektiver Verwahrlosung und bei Verwahrlosungsgefahr, wobei es keine Seltenheit ist, daß Kinder ihren Eltern gerichtlich abgenommen und gerichtliche Ausfolgeverbote gegen die Eltern erlassen werden. Selbstverständlich müssen die alimentationspflichtigen Angehörigen je nach ihren Einkommensverhältnissen die Verpflegskosten ersetzen oder doch einen entsprechenden Beitrag dazu leisten.

Die Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt Eggenburg erfolgt heute nur mehr ganz vereinzelt aus strafrechtlichen Gründen; weitaus überwiegend sind die sogenannten § 16-Fälle (Verwahrlosungsgefahr oder leichtere Verwahrlosung), in welchen die erziehungsberechtigten Personen selbst um die Aufnahme ansuchen und die pflegschaftsbehördliche Genehmigung dafür erwirken. Dabei wird getrachtet, mit der Fürsorgeerziehung möglich st frühzeitig einzusetzen, um zu verhüten, daß der Strafrichter überhaupt später einmal in Aktion treten muß. Kriminell gewordene Jugendliche werden in der Regel in die Bundesanstalten für Erziehungs-

bedürftige gegeben.

Es ist ja zu hoffen, daß mit der Besserung der Verhältnisse in Österreich, die ja doch einmal kommen muß, namentlich mit der Behebung der Wirtschaftskrise, der Arbeitslosigkeit und des ganzen Elends, das der Weltkrieg über uns gebracht hat, die Kindernot und Kinderverwahrlosung auf ein mögliches Minimum gebracht werden wird. Die privaten Organisationen und öffentlichen Körperschaften arbeiten seit Jahren mit Aufwand großer Mühe und Mittel erfolgreich daraufhin, von der Jugend, der künftigen Generation, der Zukunft unseres Staates, Schäden möglichst ferne zu halten, eingetretene Schäden aber zu beheben und das Glück der Jugend sichern zu helfen; und sie gehen dabei zumeist über den gesetzlichen Pflichtenkreis weit hinaus. Aber diese Arbeit erfolgt zum Teil freiwillig, ohne Pflicht, ja zum Teil sogar ohne Recht. Es ist daher hoch an der Zeit, daß endlich auch in Österreich das Jugendwohlfahrtsgesetz verwirklicht wird, das sowohl das Recht der Jugend auf Fürsorge in allen Fällen der Hilfsbedürftigkeit gegenüber der Allgemeinheit gewährleisten, wie auch den Repräsentanten der Allgemeinheit, den privaten und öffentlichen Körperschaften, das Recht und die Mittel geben soll, ihren Fürsorgeaufgaben mit Aussicht auf Erfolg nachkommen zu können. Hoffentlich trägt das Gesetz dann auch bei zum Ausbau der österr. Fürsorgeverwaltung.

Resolution:

Über Antrag des Referenten wurde von der Versammlung folgende an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu richtende Resolution einstimmig angenommen:

Die im Sitzungssaale des alten Rathauses in Wien am 3. und 4. Mai 1930 versammelten Teilnehmer an der Tagung der Stadt Wien über "Anstaltsfürsorge für das Kind", unter denen sich zahlreiche Vertreter öffentlicher und privater Fürsorgeeinrichtungen befinden, erheben einmütig neuerlich den Ruf nach baldiger parlamentarischer Verabschiedung des österreichischen Jugendwohlfahrtsgesetzes.